



SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Integrativer Treff e.V.“ (im weiteren IT genannt). Er führt den Zusatz: „Verein für integrative Freizeitgestaltung“.
2. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock-Stadt unter Nummer **1260** eingetragen.
Im Rechtsverkehr wird er durch den 1.Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten. Jeder einzelne ist zeichnungsberechtigt.
3. Der IT ist Mitglied im LSB, dem VBRS, dem DPWV Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Stadtsportbund Rostock. Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe und seit dem 26.11.1996 vom Finanzamt anerkannt als besonders förderungswürdiger Verein.

§2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung von Freizeit- und Sportangeboten für behinderte und nichtbehinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer besonderen Vielfalt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der IT ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Tätigkeit des IT ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es ist nicht zulässig, eine Person durch Zuwendung unverhältnismäßig hoch zu begünstigen.
5. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung oder dem Wegfall des Zwecks des Vereins sowie beim Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen.

6. Aufgaben des IT sind:

*Förderung und Entwicklung integrativer Freizeitangebote für Behinderte, chronisch Kranke und davon Bedrohte sowie Nichtbehinderte,

* besondere Förderung integrativer Kinder- und Jugendfreizeiten,

*Zusammenarbeit mit allen anderen Vereinigungen und Kräften, die das Wohl und die Integration Behinderter, chronisch Kranker und davon Bedrohter als Ziel ihrer Arbeit sehen.

§3 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des IT und seiner Organe. Sie kann durch notwendige Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt werden.
2. Die Ordnungen und Entscheidungen sind für die Mitglieder verbindlich.
3. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem IT können ordentliche und fördernde Mitglieder beitreten.
 - ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen,
 - fördernde Mitglieder können Personen sein, welche die Grundsätze des IT anerkennen und die Vereinstätigkeit fördern.
2. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist bis zum Alter von 16 Jahren die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Sie werden durch die Jugendabteilungen des Vereins vertreten.
3. Die Mitgliedschaft im IT ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen wird der Antrag schriftlich abgelehnt.
5. Zu Ehrenmitgliedern können sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder des IT ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt nach einem entsprechenden Antrag durch die Mitgliederver-

sammlung. Die Anträge sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

* **Der Austritt** eines Mitgliedes ist dem Vorstand unter Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzureichen.

Der Austritt ist vollzogen, sobald das Protokoll vorliegt.

***Der Ausschluss** kann erfolgen, wenn

- a) ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt,
- b) ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen vorliegt.

Bevor der Beirat den Ausschluss beschließt, hat die/der Beschuldigte die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und sich zu rechtfertigen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- ihr Stimmrecht geltend zu machen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- die Einrichtungen des Vereins sowie alle anderen Angebote zu nutzen (Voraussetzung für die Teilnahme an regelmäßigen Sportangeboten ist eine ärztliche Untersuchung),
- die Beratung und Unterstützung des IT in Anspruch zu nehmen,
- die Wahrung ihrer Interessen durch den IT zu verlangen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- den Zweck des IT nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen,
- sich an Satzung und Ordnungen zu halten,
- für eine rechtzeitige Beitragszahlung zu sorgen,
- nicht gegen die Interessen des IT und dessen Mitglieder zu handeln

§6 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der IT erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge wer-

den zum 1. des jeweiligen Quartals fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann auf einen begründeten Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

2. Der Jahresbeitrag erhöht sich ggf. im Rahmen der ortsüblichen Anpassung.
3. Bei Austritt und Ausschluss erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Austritt bzw. der Ausschluss erfolgt. Beim Tod endet die Beitragspflicht mit dessen Eintreten.
4. Beiträge und Spenden werden zur Erfüllung der Aufgaben des IT im Sinne dieser Satzung verwendet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des IT

1. die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Jugendversammlung
 - e) der Ehrenrat und
 - f) ggf. zeitweilige Arbeitsgruppen
2. Die Tätigkeit in den Organen des IT ist ehrenamtlich.
3. Bei Bedarf können zusätzliche Arbeitsgruppen tätig werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des IT. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen:
 - die Abteilungen für je angefangene 10 ordentliche Mitglieder je eine Stimme
 - fördernde- und Ehrenmitglieder je eine Stimme
 - die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates je eine Stimme
3. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind in geeigneter Form vier Wochen vor dem Termin und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung von einem Vorstandsmitglied ergänzt und zur Beschlussfassung freigegeben.

Änderungsvorschläge zur Satzung müssen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern durch den Vorstand mitgeteilt werden.

5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein schriftlicher Antrag gestellt wird, den mindestens ein Drittel der Mitglieder unterschrieben haben. Aus diesem Antrag muss der Zweck ersichtlich werden.

6. Für die Mitgliederversammlung wird eine Wahlordnung beschlossen.

7. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist anschließend zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

8. Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9 Die Mitgliederversammlung wird im Laufe des Geschäftsjahres durchgeführt und hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
- Wahl der 2 Kassenprüfer und des Ehrenrates,
- Festlegung der Beiträge,
- Entgegennahme Kassen- und Revisionsberichte,
- Genehmigung des Haushaltes,
- Festlegung von Terminen.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart (BGB §26). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen gewählt. Eine Ausnahme bildet der Jugendleiter. In geraden Jahren wer-

den die Mitglieder des Vorstandes, in ungeraden Jahren die Mitglieder des Beirates gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, entscheidet der Beirat über die Wahrnehmung seiner Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne dieser Satzung.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand tagt je nach Bedarf, aber mindestens einmal im Quartal. In jedem zweiten Quartal mit dem Beirat.
8. Zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes ist die Bestellung einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers zulässig. Die Arbeitsaufgaben und Dienstbefugnisse werden durch die Dienstweisung geregelt. Der(Die) Geschäftsführer(in) erhält beratende Stimme im Vorstand.

§10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) einem Beauftragten für integrative Freizeitangebote,
 - b) einem Beauftragten für Schule-Verein,
 - c) einem Beauftragten für Rehabilitationssport,
 - d) dem Vereinssportarzt,
 - e) den Abteilungsleitern und
 - f) dem Jugendleiter

Der Beirat sichert zwischen den Mitgliederversammlungen das Leben des Vereines in seiner besonderen Vielfalt. Die Sitzungen werden planmäßig vom Vorstand einberufen.

§11 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Mitgliederversammlung für die Mitglieder im Alter bis zu 16 Jahren, um die besonderen Interes-

sen dieser Altersklasse eigenverantwortlich zu wahren und gegenüber dem Verein durchzusetzen. Sie wird analog dem §8 dieser Satzung einberufen und durchgeführt. Sie gibt sich eine Satzung.

2. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendleiter (Alter bis 27 Jahre), der im Beirat Sitz und Stimme besitzt.
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:
 - Festlegung eigener Vorhaben und Termine,
 - Wahl des Jugendleiters.

§12 Der Ehrenrat

1. Zur Behandlung und Schlichtung von Ehrenangelegenheiten innerhalb des IT wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden und
 - b) zwei Beisitzern.Sie werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt und sollten nach Möglichkeit Vorkenntnisse zu diesem Sachgebiet haben.
2. Die Arbeit des Ehrenrates beschränkt sich auf diejenigen Aufgaben, die durch die Satzung und die Ordnungen zugewiesen werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt der Mitgliederversammlung eine Ordnung zur Schlichtung von Ehrenangelegenheiten zur Beschlussfassung vor.
3. In Angelegenheiten die den Vorstand betreffen, hat die Mitgliederversammlung Antragsrecht.
4. Der Grund der Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

§13 Der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Aufgabe besteht in der Überwachung der Kassengeschäfte. Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie können auch unangemeldet erfolgen.
2. Die Wahl beschränkt sich auf vier Jahre.

§14 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die sich entsprechend der Satzung den notwendigen Aufgabengebieten zuwenden.

2. Jeder Abteilung steht ein Mitglied als Abteilungsleiter vor, der Mitglied im Beirat ist. Über die Einsetzung von Abteilungssprechern entscheidet die Abteilung.

§15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch einen mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung ausgewiesen werden und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§16 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des IT kann nur durch eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung müssen sich 2/3 der erschienenen Mitglieder entscheiden. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des IT ist das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg/ Vorpommern e.V. zur Verfügung zu stellen, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier die Förderung von Angeboten für behinderte Kinder und Jugendliche zu verwenden.

§17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.05.1996 beschlossen.

